

# **BVGer D-2464/2019 vom 23. August 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2464\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2464_2019)

FR: TAF D-2464/2019 du 23 août 2019

IT: TAF D-2464/2019 del 23 agosto 2019

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem innert der Frist für die Leistung des Kostenvorschusses ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gestellt wurde.

### **E. 2.1**

Dem in der Beschwerde vorweg gestellten Antrag auf Bekanntgabe des Spruchkörpers wurde - soweit damals festgelegt - bereits mit Zwischenverfügung vom 1. Juli 2019 entsprochen, auf welche an dieser Stelle zu verweisen ist. Im Übrigen ist der Antrag mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos geworden.

### **E. 2.2**

Mit erwähnter Zwischenverfügung wurde auf den Antrag auf Bestätigung der zufälligen Zusammensetzung des Spruchkörpers nicht eingetreten (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3).

### **E. 3**

Das Beilagenverzeichnis gemäss der Beschwerdeergänzung vom 21. Juni 2019 stimmt nicht mit den auf der gleichzeitig eingereichten CD-ROM vorhandenen Beilagen überein. Angesichts des Ausgangs des Verfahrens (vgl. nachfolgend E. 7.1) kann jedoch auf die Einholung einer Beschwerdeverbesserung verzichtet werden.

### **E. 4**

Die Begehren einer Beschwerde können nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht erweitert, sondern höchstens präzisiert, eingengt oder fallengelassen werden (vgl.

Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 123, Rz. 2.218). Mit ihrer Beschwerde vom 22. Mai 2019, in welcher die Beschwerdeführerin (unter anderem) um Aufhebung der angefochtenen Verfügung und um Rückweisung an die Vorinstanz zur Behandlung als neues Asylgesuch ersuchte, kündigte sie an, allfällige Korrekturen zu den Anträgen sowie eine korrekte Begründung der Beschwerde würden innerhalb der Beschwerdefrist nachgereicht. Die Beschwerdeergänzung enthält denn auch teilweise andere Rechtsbegehren und lässt insbesondere den vorerwähnten Antrag vermissen. Nachdem beide Eingaben innert Frist erfolgten, ist zugunsten der Beschwerdeführerin davon auszugehen, die Rechtsbegehren in der Beschwerdeergänzung seien ergänzend zu denjenigen gemäss der Beschwerde vom 22. Mai 2019 zu verstehen.

### **E. 5.1**

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 5.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin stellte in ihrer Beschwerde vom 22. Mai 2019 das Hauptbegehren, die vorinstanzliche Verfügung sei aufzuheben und die Sache sei zur Behandlung als neues Asylgesuch an die Vorinstanz zurückzuweisen. Mit der Eingabe vom 8. Mai 2019 sei auf die seit dem 21. April 2019 problematische künftige Sicherheitslage für tamilische Rückkehrer im Kontext der aktuellen Krise in Sri Lanka hingewiesen worden. Bei den Anschlägen am Ostersonntag handle es sich um die mit Abstand verheerendsten Anschläge seit dem Ende des Bürgerkrieges. Ein weiterer Zwischenfall habe sich am 26. April 2019 ereignet, als es im Zuge einer Razzia durch Sicherheitskräfte zu einer Schiesserei und weiteren Explosionen durch Selbstmordattentäter gekommen sei. Da die Vorinstanz das Asylgesuch als Wiedererwägungsgesuch angenommen, jedoch im Rahmen seiner Prüfung den neuen rechtserheblichen Sachverhalt geprüft habe, welcher sich nach dem Urteil vom 27. Februar 2019 ereignet habe, liege formell kein Wiedererwägungsgesuch, sondern ein neues Asylgesuch vor. Die im neuen Asylgesuch geltend gemachten Vorbringen könnten nicht Gegenstand einer Wiedererwägung sein, da diese nie Gegenstand im vorangegangenen Verfahren gewesen seien.

### **E. 6.2**

Die Folgegesuche im Asylverfahren sind in Art. 111b AsylG (Wiedererwägung) und Art. 111c AsylG (Mehrfachgesuch bzw. neues Asylgesuch) geregelt. Die Einordnung, ob ein Folgegesuch als Wiedererwägungsgesuch oder als Mehrfachgesuch zu behandeln ist, richtet sich danach, welchen Teil der ursprünglichen Verfügung die begehrte Neubeurteilung betrifft. Wird ein Gesuch um Neubeurteilung einer rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsverfügung ausschliesslich mit neuen Wegweisungshindernissen begründet, liegt ein Wiedererwägungsgesuch vor. Um ein Mehrfachgesuch handelt es sich hingegen, wenn die gesuchstellende Person geltend macht, sie erfülle aufgrund neuer Sachumstände,

die sich nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens ergeben haben, die Flüchtlingseigenschaft (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 f. m.w.H).

### **E. 6.3**

Die Beschwerdeführerin ersucht in ihrer als neues Asylgesuch bezeichneten Eingabe vom 8. Mai 2019 ausdrücklich um erneute Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls. Ihr Vorbringen, aufgrund der veränderten Lage im Heimatland sei sie als alleinstehende, wohlhabende und körperlich eingeschränkte ethnische TAMILIN bei einer Rückkehr einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt, ist gemäss Rechtsprechung als Geltendmachung eines objektiven Nachfluchtgrunds zu qualifizieren. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen. Ein solcher ist beispielsweise dann gegeben, wenn ein Regimewechsel oder eine drastisch verschlechterte Sicherheitslage nach Ausreise einer Person dazu führt, dass im Falle einer Rückkehr eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. In solchen Fällen ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren (vgl. Urteil des BVGer D-3667/2016 vom 8. November 2018 E. 3.2.3; BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.). Die Vorinstanz hat folglich die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 8. Mai 2019 zu Unrecht als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert.

### **E. 7.1**

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Behandlung als neues Asylgesuch beantragt werden (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG). Das SEM ist anzuweisen, die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 8. Mai 2019 als Mehrfachgesuch anhand zu nehmen und zu prüfen.

### **E. 7.2**

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 24. Mai 2019 verfügte Vollzugsstopp dahin.

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das mit Eingabe vom 16. Juli 2019 gestellte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist demnach gegenstandslos geworden.

### **E. 8.2**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand. Das SEM beschränkte sich in der angefochtenen Verfügung darauf zu prüfen, ob aufgrund einer nachträglich eingetretenen Veränderung der Sachlage eine Anpassung der ursprünglich fehlerfreien Verfügung hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung erforderlich sei (vgl. Verfügung des SEM Seite 2 Mitte). Ob die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und ihr Asyl zu gewähren sei, bildete hingegen - wenngleich zu Unrecht (vgl. E. 6) - nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Infolgedessen sind die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerdeergänzung vom 21. Juni 2019 unnötig und daher nicht zu entschädigen.

Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz daher eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 800.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.